

# RS Vfgh 1989/10/2 B935/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1989

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gerichtsakt

EO §16

EO §68

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Unzulässigkeit einer Beschwerde gegen das Vorgehen eines Vollstreckungsbeamten im Zuge eines gerichtlichen Exekutionsverfahrens; keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über eine in den Bereich der Gerichtsbarkeit fallende Maßnahme

## Rechtssatz

Abweisung des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe, Zurückweisung der Beschwerde mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes.

Gemäß §16 Abs1 und 2 EO erfolgt der Vollzug einer bewilligten Exekution durch Vollstreckungsorgane, welche dabei im Auftrag und unter Leitung des Gerichtes handeln (vgl. dazu auch §68 EO). Das Vorgehen eines Vollstreckungsbeamten im Zuge eines Exekutionsverfahrens stellt eine Maßnahme im Bereich der Gerichtsbarkeit dar (VfSlg. 6051/1969).

## Entscheidungstexte

- B 935/89  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.10.1989 B 935/89

## Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, Vollstreckungshandlung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B935.1989

## Dokumentnummer

JFR\_10108998\_89B00935\_01

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)